

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn  
Christoph Schattleitner

ausschließlich per Email an:  
c.schattleitner.f4te2bgw4w  
@fragenstaat.de

**Name**  
Paul Farschon  
**Telefon**  
+49 (911) 21542-9688  
**Telefax**  
**E-Mail**  
paul.farschon@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G33c-K4200-2022/11-5

München,  
27.01.2022

Ihre Nachricht vom  
12.01.2022

Unsere Nachricht vom

## Investitionen der Krankenkassen

Sehr geehrter Herr Schattleitner,

mit E-Mail vom 12.01.2022 baten Sie um die Anzeigen der Investitionsabsichten der landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 263 a Abs. 3 SGB V sowie des dazugehörigen Schriftverkehrs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die gewünschten Informationen können wir Ihnen auf Basis von Art. 3 Abs. 1 BayUIG nicht zur Verfügung stellen, da es sich nicht um umweltbezogene Informationen nach Art. 2 Abs. 2 BayUIG handelt.

Eine Übermittlung nach § 2 Abs. 1 VIG ist ebenfalls nicht möglich, da es sich nicht um Informationen über Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte i.S.d. § 1 VIG und somit nicht um Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 VIG handelt.

Ihr Antrag erfüllt ebenfalls nicht die Grundvoraussetzungen des von Ihnen geltend gemachten Auskunftsanspruchs nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, **soweit ein berechtigtes, nicht auf die entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird** und bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Das Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG setzt also die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses voraus. Allein das Ziel, eine bestimmte Information haben zu wollen, genügt dem Darlegungserfordernis nicht. Erforderlich ist vielmehr die Darlegung, aus welchen Gründen der Zugang zu dieser Information begehrt wird.

Diesem Darlegungserfordernis genügt Ihr – allein auf die Übersendung der begehrten Informationen gerichtetes – Vorbringen nicht. Deshalb ist ein Auskunftsanspruch nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ahrens  
Regierungsdirektorin